

Satzung

des Kreis-Tennis und Hockey-Verbandes Stormarn e.V.

(Stand nach Änderungen in den Mitgliederversammlungen vom 24.02.77, 28.04.81, 29.04.82, 26.03.1999 und 14.02.2002)

I. Allgemeines

§ 1

Name, Wesen und Sitz

Die Gemeinschaft der Tennis- und Hockeyvereine bzw. solcher Abteilungen von allgemeinen Sportvereinen des Kreises Stormarn und den Randvereinen der benachbarten Kreise, die aus regionalen und spieltechnischen Gründen einen Aufnahmeantrag stellen, im Satzungstext Mitglieder genannt, führt den Namen „**Kreis-Tennis und Hockey-Verband Stormarn e.V.**“, im folgenden als **KTHV** bezeichnet.

Er ist in das Vereinsregister unter Nr. 220 seit dem 07.06.1973 beim Amtsgericht Bad Oldesloe eingetragen. Der Verband ist Mitglied der entsprechenden Dachverbände des Kreises und Landes. Sitz und Gerichtsstand sind Bad Oldesloe. Gründung ist der 24. September 1971.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Verbandes

1. Der KTHV fördert die Bestrebungen aller Mitglieder, die Tennis und Hockey spielen wollen, zur körperlichen Ertüchtigung des Einzelnen und der Gemeinschaft.
2. Der KTHV dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeits-Verordnung vom 24.12.1953. Er erstrebt keinen Gewinn und seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.

Bei Ausscheiden aus dem Verband oder bei Auflösung des Verbandes haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Anteile aus dem Verbandsvermögen.

Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Verwaltungsaufgaben, die verbandsfremd sind, dürfen nicht übernommen werden.

§ 3

Aufgaben

1. Der KTHV organisiert den Sport auf Kreisebene oder vermittelt ihn über den Landesverband.
2. Er berät die Mitglieder in allen organisatorischen und technischen Fragen und sorgt für ausreichenden Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern durch
 - 2.1. Tagungen
 - 2.2. Schulungen und Lehrgänge bzw. deren Vermittlung.

3. Er erstrebt die Ausbildung von Fach-Übungsleitern.
4. Besondere Aufgaben werden durch ständige oder nichtständige Ausschüsse gelöst.
5. Er vertritt die Mitglieder gegenüber vorgeordneten Sportorganisationen, Körperschaften und politischen Verwaltungsorganen u.ä..

§ 4

Grundsätze

Der KTHV vertritt den Amateurgedanken und fördert den Amateursport der Mitglieder und erkennt deren organisatorische und finanzielle Selbständigkeit im Rahmen dieser Satzung an. Er lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, rassischer und wirtschaftlicher Art ab.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Art der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Zu 1.

Ordentliches Mitglied kann jeder Tennis- und Hockeyverein sowie jeder Turn- und Sportverein des Kreises Stormarn werden, der eine Tennis- bzw. Hockeyabteilung unterhält, sofern sie dem KSV Stormarn angeschlossen und jur. Personen sind. Natürliche Personen können ebenfalls Mitglieder werden.

Zu 2.

Außerordentliches Mitglied kann werden:

1. Eine Vereinigung oder Einzelperson, die den Tennis- und Hockeysport fördern will, ohne diese Sportarten direkt auszuüben.
2. Ein Stormarner Tennis- und Hockeyverein, der aus sporttechnischen Gründen bereits einem Nachbarverband angehört.
3. Ein Verein aus den Nachbarkreisen, wenn dort kein Kreisverband besteht.

Zu 3.

Ehrenmitglieder und damit unmittelbare Mitglieder können natürliche Personen auf Grund besonderer Verdienste um die Förderung des Tennis- und Hockeysports werden. Sie haben Stimmrecht auf den Verbandstagen und können vom Vorstand nach Bedarf zu sonstigen Sitzungen des Verbandes eingeladen werden.

Zu 1. – 3.

Die Mitgliedschaft zu einem Verein des KTHV vermittelt die Zugehörigkeit des Einzelmitgliedes zum Kreis-Tennis und Hockey-Verband.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft hat schriftlich beim KTHV und Kreissportverband zu erfolgen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist Berufung an den Kreisverbandstag möglich, der endgültig entscheidet. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anrecht auf Beratung, Betreuung und Ausbildung im Rahmen der in § 3 aufgeführten Aufgaben.

§ 8

Pflichten der Mitglieder sind:

1. Beachtung und Durchsetzung der im § 4 genannten Grundsätze
2. Erfüllung der Beschlüsse, der Ordnungen und Satzung des KTHV.
3. Eintreten und Einsetzen für den Tennis- und Hockeysport durch Breitenarbeit und auch durch Wort und Schrift.
4. Abstellen von Spielern zu Lehrgängen und ähnlichen Veranstaltungen, auch für Kreisrepräsentationsspiele.
5. Zahlung der beschlossenen Beiträge (ausgenommen sind Ehrenmitglieder). Eine Änderung des Beitragssatzes kann gemäß § 16 Abs. 6 dieser Satzung auf Beschluß des Ordentlichen Verbandstages erfolgen. Die Beiträge werden auf der Basis der gültigen Beitragsordnung per Bankeinzug erhoben.
6. Besuch der Veranstaltungen des KTHV.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft durch:

1. **Austritt**, der 3 Monate vor Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief möglich ist. Dieser Erklärung ist der satzungsgemäß erfolgte Vereinsbeschluß zum Austritt aus dem KTHV beizufügen.
2. **Auflösung** eines Vereins oder Abteilung, wobei die Verpflichtungen gegenüber den Kreis- und Landesverbänden für das laufende Geschäftsjahr zu erfüllen sind.

3. **Ausschluss** wegen grober Satzungsverstöße. Den Ausschluß kann der Gesamtvorstand aussprechen; dagegen ist innerhalb von 30 Tagen die schriftliche Berufung an den Verbandstag möglich, der spätestens 30 Tage nach Eingang des Berufungsschreibens einzuberufen ist. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr bleiben für den ausgeschlossenen Verein bestehen.

III. Organe

§ 10

Die Verwaltung des Verbandes erfolgt durch nachstehend aufgeführte Organe, die ihre bestimmten Aufgaben haben:

1. der KTHV-Verbandstag
2. der Gesamtvorstand
3. der geschäftsführende Vorstand
4. die Ausschüsse
5. der Ältesten- und Ehrenrat

§ 11

Der **KTHV-Verbandstag** ist **oberstes** Organ.

1. Der **ordentliche Verbandstag** findet alle Jahre bis spätestens 30. April des betreffenden Jahres statt.
2. Ein **außerordentlicher Verbandstag** ist einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es fordern, oder wenn es der Gesamtvorstand für dringend erforderlich hält oder aufgrund der Satzung des § 9, Punkt 3. dieser Satzung notwendig ist.
3. Die **Einladung** hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen (ohne Einrechnung des Absendedatums sowie des Tages der Versammlung).
4. Der **Tagungsort** wird bei ordentlichen Verbandstagen durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
5. Die **Tagesordnung** für den ordentlichen Verbandstag soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - 5.1. Formelles:
 - 5.1.1. Eröffnung
 - 5.1.2. Feststellung der Delegierten und Stimmzahl
 - 5.1.3. Protokoll der letzten Tagung
 - 5.2. Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder und der Ausschüsse über die letztjährigen Maßnahmen und Ergebnisse im Tennis- und Hockeysport.
 - 5.3. Bericht der Kassenprüfer
 - 5.4. Entlastung des Kreisschatzmeisters, des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse
 - 5.5. Wahlen bzw. Bestätigung des Jugendwartes
 - 5.6. Genehmigung des Einnahmen- und Ausgabenplans für das Folgegeschäftsjahr
 - 5.7. Anträge, darunter Tagungsort des nächsten Verbandstages
 - 5.8. VerschiedenesDie Reihenfolge ist bindend, es sei denn, der Verbandstag beschließt anders.

6. **Anträge** müssen bis spätestens 7 Tage (Poststempel) vor dem ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag beim Kreisverbandsvorsitzenden schriftlich vorliegen.
7. **Stimmrecht**
 - 7.1. Vorstandsmitglieder, Einzelmitglieder und die Ausschussvorsitzenden des KTHV je eine Stimme.
 - 7.2. Je Mitgliedsverein zwei Stimmen. Stimmübertragungen sind **nicht** möglich.
8. **Tagungsleiter** ist grundsätzlich der Kreisverbandsvorsitzende, im Verhinderungsfall und bei persönlichen Angelegenheiten sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein vom Verbandstag zu wählendes Mitglied des Vorstandes.
9. **Dringlichkeitsanträge** sind solche Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden oder erst auf dem Verbandstag schriftlich gestellt werden. Ihre Erledigung finden sie stets vor dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“. Die Dringlichkeit ist vom Antragsteller auf dessen Antrag zu begründen, eine Aussprache darüber erfolgt nicht. Für die **Zulassung** solcher Anträge ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
10. **Protokollführung** erfolgt durch den ehrenamtlichen **Kreisverbandsgeschäftsführer** bzw. den Schriftführer, bei dessen Verhinderung durch ein vom Verbandstag zu bestimmendes Mitglied. Gefasste Beschlüsse müssen **wörtlich** festgehalten, der wesentliche Inhalt des Sitzungsverlaufes sinngemäß niedergeschrieben werden. Spätestens 30 Tage nach dem Sitzungstermin soll das Protokoll den Organen und Vereinen zugestellt sein. Erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.
11. **Beschlussfähigkeit**

Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Änderungen der §§ 1, 2, 4, 11 und 22 der Satzung ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und die Beschlüsse mit einer mindesten 4/5 Mehrheit gefasst werden.

§ 12

Der Vorstandsvorstand

1. Seine Zusammensetzung:
 - 1.1. Kreisverbandsvorsitzender
 - 1.2. Stellvertreter des Kreisverbandsvorsitzenden
 - 1.3. Kreisschatzmeister
 - 1.4. Ehrenamtlicher Kreisverbandsgeschäftsführer
 - 1.5. Kreissportwarte Tennis und Hockey
 - 1.6. KreisjugendwartDie Vorstandsmitglieder 1.1. – 1.3. bilden den geschäftsführenden Vorstand und gelten als geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Personen.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

3. **Neu- und Wiederwahlen** erfolgen in:

3.1. den Jahren mit **ungerader** Endziffer:

- Kreisverbandsvorsitzender
- Kreisverbandsgeschäftsführer
- Kreissportwart Hockey

Der vom Tennis-Jugend-Vorstand gewählte Kreisjugendwart wird zur Bestätigung vorgeschlagen.

3.2. den Jahren mit **gerader** Endziffer:

- stellvertretender Kreisverbandsvorsitzender
- Kreisschatzmeister
- Kreissportwart Tennis

4. **Aufgaben des Verbandsvorstandes**

4.1. Er führt die laufenden Geschäfte und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Verbandstage. Er überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse und hat das Recht, jederzeit durch einen Vertreter an den Sitzungen anderer Organe teilzunehmen.

4.2. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht,

- 4.2.1. jedes Mitglied eines Verbandsorganes vorläufig seines Amtes zu entheben, wenn das betreffende Mitglied sich verbandsschädigend gezeigt hat.
- 4.2.2. Beschlüsse von Organen vorläufig außer Kraft zu setzen, wenn deren Durchführung nicht verantwortet werden kann.
- 4.2.3. Wird gegen eine solche unter 4.2.1. oder 4.2.2. genannte Maßnahme, die schriftlich mitzuteilen ist, durch die Betroffenen nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung (Poststempel) beim Gesamtvorstand schriftliche Beschwerde erhoben, so gilt die Maßnahme des geschäftsführenden Vorstandes, ohne daß eine weitere Mitteilung erfolgt, als endgültig.
- 4.2.4. Gegen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können wegen der unter 4.2.1. oder 4.2.2. genannten Vorgänge Beurlaubungen durch den Gesamtvorstand ausgesprochen werden. Mitteilungen erfolgen wie unter 4.2.3. angegeben. Fristgemäß eingereichte schriftliche Beschwerden entscheiden endgültig der Ältesten- oder Ehrenrat, der als ständiger oder nichtständiger Ausschuss gebildet wird. (3-5 Mitglieder).

4.3. Die Vorstandsmitglieder haben die Pflicht,

- 4.3.1. auf jedem ordentlichen Verbandstag für ihre Arbeitsgebiete einen schriftlichen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Er ist beim Kreisverbandsvorsitzenden oder bei einem von ihm Beauftragten innerhalb einer festzulegenden Einreichungsfrist abzugeben, damit die Berichte vervielfältigt werden können,
- 4.3.2. den Mitgliedern jederzeit Auskunft über das Verbandsgeschehen zu erteilen,

- 4.3.3. den vom Kreisschatzmeister spätestens 3 Wochen vor dem Verbandstag vorzulegenden Kassenbericht zu überprüfen, und den von ihm vorbereiteten Einnahmen- und Ausgabenplan für das Folgegeschäftsjahr vorzubereiten,
- 4.3.4. eine Geschäftsordnung für die verschiedenen Belange des Vorstandes zu schaffen, und sie auf einem zeitgemäßen Stand zu halten. Ihre endgültige Form bestätigt der Verbandstag.

§ 13

Die Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für die Durchführung besonderer Aufgaben jederzeit
 - 1.1. ständige
 - 1.2. nicht ständige Ausschüsse einsetzenund die für das jeweilige Arbeitsgebiet von dem betreffenden Ausschuss zu erarbeitende Ordnung vorläufig genehmigen. Zusammensetzung des betreffenden Ausschusses und seine „Ordnung“ muss der nächstfolgende Verbandstag bestätigen.
2. Arten der Ausschüsse:
Sportausschuss, Jugendausschuss, Frauenausschuss, Ältesten- oder Ehrenrat u.ä.
3. Deren Arbeitsweise entspricht sinngemäß der des Vorstandes.

§ 14

Kreis-Tennis-Jugend

1. Die Jugend der Mitgliedsvereine des KTHV ist in der Kreis-Tennis-Jugend zusammengeschlossen. Sie bezweckt die Förderung des Tennissports unter Beachtung jugendpflegerischer und jugenderzieherischer Gesichtspunkte.
2. Die Kreis-Tennis-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KTHV selbständig. Sie wird durch den Kreisjugendwart oder seinen Stellvertreter vertreten. Der Kreisjugendwart ist Mitglied des KTHV-Vorstandes und wird vom KTHV-Verbandstag bestätigt.
3. Die Kreis-Tennis-Jugend entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Die Organe der Kreis-Tennis-Jugend sind:
 - 4.1. die Jugendvollversammlung
 - 4.2. der Jugendvorstand.
5. Die Kreis-Tennis-Jugend hat im Rahmen der KTHV-Satzung eine eigene Jugendordnung unter Anerkennung der jeweils gültigen Fassung der Landessport-Jugend-Ordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den KTHV-Verbandstag und ist Teil der KTHV-Satzung.

§ 15

Die Kassenprüfer

1. Es sind zwei Kassenprüfer für je zwei Jahre zu wählen, von denen einmalig bereits nach einem Jahr der an Jahren jüngere ausscheidet, turnusmäßig scheidet dann alljährlich der Prüfer aus, der zwei Jahre tätig war. Unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht statthaft.
2. Ihre Pflichten:
 - 2.1. Sie sollten mindestens zweimal im Jahr, das letztmals spätestens 2 Wochen vor dem Verbandstag, angemeldete oder unvorhergesehene Kassen- und Rechnungsprüfungen vornehmen, und jedes Mal innerhalb von drei Tagen dem Vorstand schriftlich Bericht erstatten,
 - 2.2. dem Vorstand einen schriftlichen Prüfungsbericht vorlegen und die Entlastung des Kreisschatzmeisters beantragen.

IV. Finanzordnung

§ 16

Der Kreisschatzmeister ist verantwortlich für:

1. eine geordnete Einnahmen- und Ausgaben-Buchführung durch
 - 1.1. eine chronologische Ablage der Belege
 - 1.2. die Führung einer Buchungsliste entsprechend den Posten der Bankauszüge
 - 1.3. eine Einnahmen- und Ausgabenliste, untergliedert nach Sachgebieten
 - 1.4. die Erstellung eines Geschäftsjahresabschlusses.
2. Leistungen von Zahlungen und Bankeinzügen über Verbandskonten bei einem Bank-Institut.
3. Die Erstellung eines Finanzstatus, der dem Vorstand auf den jeweiligen Vorstandssitzungen vorzulegen ist.
4. Die rechtzeitige Erstellung eines Einnahmen- und Ausgabenplanes für das bevorstehende Geschäftsjahr. Dieser Plan ist vom Vorstand zu beraten und dem ordentlichen Vorstandstag zur Genehmigung vorzulegen.
5. Die Rechnungslegung sowie Auskunfterteilung
 - 5.1. jederzeit dem Vorstand und den Kassenprüfern gegenüber
 - 5.2. dem ordentlichen Vorstandstag gegenüber durch die Vorlage des Geschäftsjahres-Abschlusses und des Einnahmen- und Ausgabenplanes für das Folgejahr.
6. Die Planung von Beiträgen oder Umlagen, die zur Deckung der Verbandsaufwendungen und zur Befriedigung von Gläubigerforderungen notwendig sind. Die Planung ist vom Vorstand zu beraten. Der ordentliche Vorstandstag genehmigt die Festsetzung von Beiträgen oder Umlagen.

V. Sonstiges

§ 17

Das **Geschäftsjahr** ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 18

Eine **Haftung des KTHV** besteht nicht für Verluste und Schäden, die anlässlich von Tagungen, Lehrgängen, Übungen oder sonstigen Veranstaltungen entstehen.

Gegen Unfälle im Dienst und bei direkter An- und Abfahrt zu diesem Zweck ist der KTHV durch den Landessportverband bei einer Versicherungsgesellschaft kollektiv versichert.

§ 19

Ordnungsvorschriften allgemeiner Art oder für einzelne Arbeitsbereiche kann der geschäftsführende Vorstand vorläufig in Kraft setzen. Sie sind dem nächsten Verbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 20

Ordentliche Gerichte können **in sportlichen Angelegenheiten** erst dann angerufen werden, wenn

1. Eine Verhandlung vor einer Sportinstanz für einen Beteiligten unbefriedigend und
2. die Genehmigung des Verbandsvorstandes für die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erteilt ist. Streitfälle sollen innerhalb der Verbandsmitglieder auf Verbandsebene bereinigt werden, etwa durch einen Ehren- oder Ältestenrat (s.a. §12 Punkt 4.2.4.).

§ 21

Ehrungen können erfolgen für:

1. Verdienstvolle Persönlichkeiten auf Vorschlag der Vereine oder des Verbandsvorstandes.
2. Besondere Leistungen oder Jubiläen der angeschlossenen Vereine und ihrer Einzelmitglieder.

Näheres darüber ist in einer besonderen Ehrenordnung, auch bezüglich der Art und Arbeit eines Ältesten- oder Ehrenrat, festzulegen.

§ 22

Auflösung des Verbandes kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag (Ladungsfrist 2 Wochen) mit 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufung dazu muss per Einschreiben erfolgen. Nach Deckung der bestehenden Verbindlichkeiten und Abwicklung der Rechtsgeschäfte fällt das dann vorhandene Vermögen an den Kreissportverband Stormarn e.V. zur Verwendung für sportliche Zwecke.

§ 23

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese ordnungsgemäß am 21. November 1972 beschlossene Verbandssatzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oldesloe, dem 07. Juni 1973 in Kraft.

14. Februar 2002

Für den geschäftsführenden Vorstand

Otmar Ringel
Kreisverbandsvorsitzender

Günter Albrecht
Kreisschatzmeister